



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Andreas Gehlmann (AfD)

Gründung der Arbeitsgemeinschaft Geschlechtergerechte Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Mansfeld-Südharz

Kleine Anfrage - KA 7/919

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Verschiedene Vertreter freier Träger, Vereine und Ämter aus dem Landkreis Mansfeld-Südharz beschäftigen sich seit März 2017 in einer Arbeitsgruppe „Geschlechtergerechte Kinder- und Jugendarbeit“. Diese ist Teil des Präventionskreises „Erzieherische Kinder- und Jugendschutz“ des Landkreises Mansfeld Südharz.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration

Vorbemerkung:

Die Gründung der Arbeitsgemeinschaft Geschlechtergerechte Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Mansfeld-Südharz fällt in die sachliche Zuständigkeit des örtlichen Trägers nach § 85 SGB VIII (Sozialgesetzbuch Aches Buch - Kinder und Jugendhilfe).

Nach § 1 Abs. 3 Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA) werden die Aufgaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise und kreisfreien Städte) als Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises durch das Jugendamt wahrgenommen. Ein an das Jugendamt des Landkreises Mansfeld-Südharz gerichtetes Auskunftsersuchen blieb unbeantwortet.

- 1. Wer genau bildet die Arbeitsgruppe und wie ist diese Gruppe zusammengesetzt? Bitte nach Anzahl der Mitglieder und Institutionen auflisten.**
- 2. Sind pädagogische Abschlüsse für die Mitglieder der Arbeitsgruppe notwendig?**
- 3. Welche Qualifikationen werden bei den Arbeitsgruppenmitgliedern für die „Geschlechtergerechte Kinder- und Jugendarbeit“ benötigt?**
- 4. Was sind die Zielgruppen dieser Kinder- und Jugendarbeit? Bitte Altersgruppen der Kinder und Jugendlichen genau definieren.**
- 5. Die Notwendigkeit der geschlechtergerechten Kinder- und Jugendarbeit bedarf neuer Ansätze. Wo liegen hier die Grundlagen bzw. die Voraussetzungen einer solchen Aufklärungsarbeit?**
- 6. Wo und in welchen Zeitabständen soll die Arbeitsgemeinschaft „Geschlechtergerechte Kinder- und Jugendarbeit“ tagen?**
- 7. Wer trägt die anfallenden Kosten? Bitte aufschlüsseln nach Personalkosten, Raummieten, Kosten für Literatur und Medien, Reisekosten, Kosten für Veranstaltungen sowie sonstige Kosten.**
- 8. Welches Konzept dient als Grundlage für die „Geschlechtergerechte Kinder- und Jugendarbeit“?**
- 9. Welche Fördermittel werden hierfür bereitgestellt? Bitte auflisten nach Art, Höhe und Herkunft der Fördermittel.**

Informationen zu den Fragen 1 bis 9 liegen der Landesregierung nicht vor. Insoweit wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

- 10. Ist die „Geschlechtergerechte Kinder- und Jugendarbeit“ Teil des Gender-Mainstreaming-Konzeptes bzw. Teil des Landesprogramms für ein geschlechtergerechtes Sachsen-Anhalt?**

Mit § 9 Abs. 3 SGB VIII ist bundesgesetzlich geregelt, dass bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben in der Jugendhilfe die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern sind. Damit ist eine geschlechtergerechte Kinder- und Jugendarbeit verpflichtend.

Das Gender-Mainstreaming-Konzept des Landes ist eine gleichstellungspolitische Strategie, die in sämtliche Politikbereiche einfließt, so auch in die geschlechtergerechte Kinder- und Jugendarbeit. Die Strategie des Gender-Mainstreaming-Konzeptes soll die Geschlechtergleichstellung über die Landesverwaltung hinaus befördern und eine gleichstellungspolitische Wirkung für das gesamte Land entfalten. Expliziter Teil ist die geschlechtergerechte Kinder- und Jugendarbeit im Gender-Mainstreaming-Konzept jedoch nicht.

Im Landesprogramm für ein geschlechtergerechtes Sachsen-Anhalt der Landesregierung 2012 - 2016 ist die geschlechtergerechte Kinder- und Jugendarbeit ebenfalls nicht ausdrücklich aufgeführt. Dennoch gilt auch hier, dass die geschlechtergerechte Kinder- und Jugendarbeit im Sinne der bundesgesetzlichen Regelung verankert ist.

11. Welche Ausgaben sind für 2017 und 2018 im Haushalt zur Umsetzung des Landesprogramms für ein geschlechtergerechtes Sachsen-Anhalt eingeplant?

Für die Umsetzung des Landesprogramms für ein geschlechtergerechtes Sachsen-Anhalt stehen im Landeshaushalt 2017 Mittel in Höhe von 111.600 Euro und im Jahr 2018 in Höhe von 157.300 Euro zur Verfügung.